



Inhalt	Seite
87. Bekanntmachung	
XI. Nachtrag vom 14.12.2021 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010.....	225
88. Bekanntmachung	
V. Nachtrag vom 14.12.2021 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017.....	227
89. Bekanntmachung	
XI. Nachtrag vom 14.12.2021 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011.....	229
90. Bekanntmachung	
IV. Nachtrag vom 07.12.2021 zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 19.02.2009.....	231
91. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.12.2021.....	233
92. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.12.2021.....	236
93. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.12.2021.....	239
94. Bekanntmachung	
VI. Nachtrag vom 10.12.2021 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013.....	242
95. Bekanntmachung	
Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 06.12.2021 für die Stadt Schwerte.....	245
96. Bekanntmachung	

	Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 06.12.2021 für die Stadt Schwerte	253
97.	Bekanntmachung	
	Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 06.12.2021 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)	268
98.	Bekanntmachung	
	Bekanntmachung einer Neuverpachtung.....	276
99.	Bekanntmachung	
	Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 15.12.2021	277
100.	Bekanntmachung	
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Schwerte vom 15.12.2021	281
101.	Bekanntmachung	
	Satzung der Stadt Schwerte über Wochenmärkte - Wochenmarktsatzung vom 20.12.2021	288
102.	Bekanntmachung	
	Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Schwerte vom 20.12.2021	296

87. Bekanntmachung

XI. Nachtrag vom 14.12.2021 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW Seite 458), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgenden XI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Krankentransportwagen (KTW)
pro Person und Einsatz | 226,89 Euro |
| b) Rettungswagen (RTW)
pro Person und Einsatz | 478,07 Euro |
| c) Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)
pro Person und Einsatz | 805,86 Euro |

§ 2

Dieser XI. Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende XI. Nachtrag vom 14.12.2021 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige XI. Nachtrag vom 14.12.2021 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 stimmt mit dem am 01.12.2021 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 14.12.2021

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

88. Bekanntmachung

V. Nachtrag vom 14.12.2021 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW Seite 250/SGV NRW 74 und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012, jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgenden V. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 beschlossen:

§ 1

Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 3 folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	71,20 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	106,80 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	213,60 €

§ 2

Dieser V. Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende V. Nachtrag vom 14.12.2021 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige V. Nachtrag vom 14.12.2021 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 stimmt mit dem am 01.12.2021 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 14.12.2021

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

89. Bekanntmachung

XI. Nachtrag vom 14.12.2021 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgenden XI. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 beschlossen:

§ 1

§ 7 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Absatz 5 folgende Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|
| a) | bei einmal wöchentlicher Reinigung | 4,64 Euro, |
| b) | bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 9,27 Euro, |
| c) | bei vierzehntägiger Reinigung | 2,32 Euro, |
| d) | Handreinigung (6 x wöchentlich) | 16,03 Euro. |

(6) Für die Winterwartung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für:

- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | die Streuklasse I | 1,46 Euro, |
| b) | die Streuklasse II | 1,17 Euro, |
| c) | Fußgängerzone | 2,92 Euro. |

§ 2

Dieser XI. Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende XI. Nachtrag vom 14.12.2021 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige XI. Nachtrag vom 14.12.2021 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 stimmt mit dem am 01.12.2021 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 14.12.2021

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

90. Bekanntmachung

IV. Nachtrag vom 07.12.2021 zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 19.02.2009

Aufgrund von §§ 7 Absatz 1 Seite 1, 114 a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 19.02.2009 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Gegenstand der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt ist es, dass auf dem Gebiet der Stadt Schwerte anfallende Abwasser zu beseitigen und die hierfür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben.
- (2) Die Stadt Schwerte überträgt der Anstalt nach § 114 a Absatz 3 GO NRW die ihr gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung. Im Umfang der übertragenen Aufgaben ist die Anstalt abwasserbeseitigungspflichtig im Sinne des § 52 Absatz 1 LWG NRW in Verbindung mit § 56 WHG.
- (3) Weitere Aufgabe der Anstalt ist die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer gemäß § 62 LWG NRW sowie der Gewässerausbau nach § 68 LWG NRW. Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Schwerte der Anstalt die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß § 62 Absatz 5 LWG NRW.
- (4) Weitere Aufgabe der Anstalt ist der Schutz von Grundstücken im Stadtgebiet vor Hochwasser. Die Stadt Schwerte überträgt der Anstalt die entsprechenden Pflichten gem. § 78 Absatz 6 Satz 1 LWG NRW.
- (5) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen. Im Falle von Beteiligungen ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des § 108 Absatz 1 Ziffer 3 GO NRW eingehalten werden. Ferner kann die Anstalt im Rahmen der gemeinderechtlichen Vorschriften weitere Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung, dem Gewässerausbau oder dem Hochwasserschutz als Erfüllungsgehilfe, auch für andere Gebietskörperschaften, übernehmen.
- (6) Weitere Aufgabenübertragungen, wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen von Aufgaben bedürfen der Entscheidung durch den Rat der Stadt Schwerte.
- (7) Die Anstalt ist berechtigt, gemäß § 114 a Absatz 3 GO NRW anstelle der Stadt Schwerte Satzungen für das gemäß Absätze 1 bis 4 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Insbesondere ist sie berechtigt,
 - a) Satzungen über die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu erlassen,

- b) unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen,
- c) auf der Grundlage von Satzungen Abgaben nach § 1 KAG NRW - mit Ausnahme von Steuern - in Bezug auf die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, die Gewässerunterhaltung, den Gewässerausbau oder den Hochwasserschutz zu erheben (§ 1 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW).

Die Rechte des Rates aus § 114 a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

- (8) Die Anstalt kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) gelten entsprechend.

§ 2

Der IV. Nachtrag zur Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG-

Der vorstehende IV. Nachtrag vom 07.12.2021 zur Satzung der Stadt Schwerte über das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. IV. Nachtrag vom 07.12.2021 zur Satzung der Stadt Schwerte über das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009 stimmt mit dem am 01.12.2021 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.12.2021

gez.
Axourgos
Bürgermeister

91. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.12.2021

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 01.12.2021 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 06.03.2022, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 06.03.2022 in Kraft.

Schwerte, den 06.12.2021
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.12.2021 stimmt mit dem am 01.12.2021 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 06.12.2021

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

92. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.12.2021

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 01.12.2021 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 08.05.2022, aus Anlass der „Schwerter Maikirmes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 08.05.2022 in Kraft.

Schwerte, den 06.12.2021
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

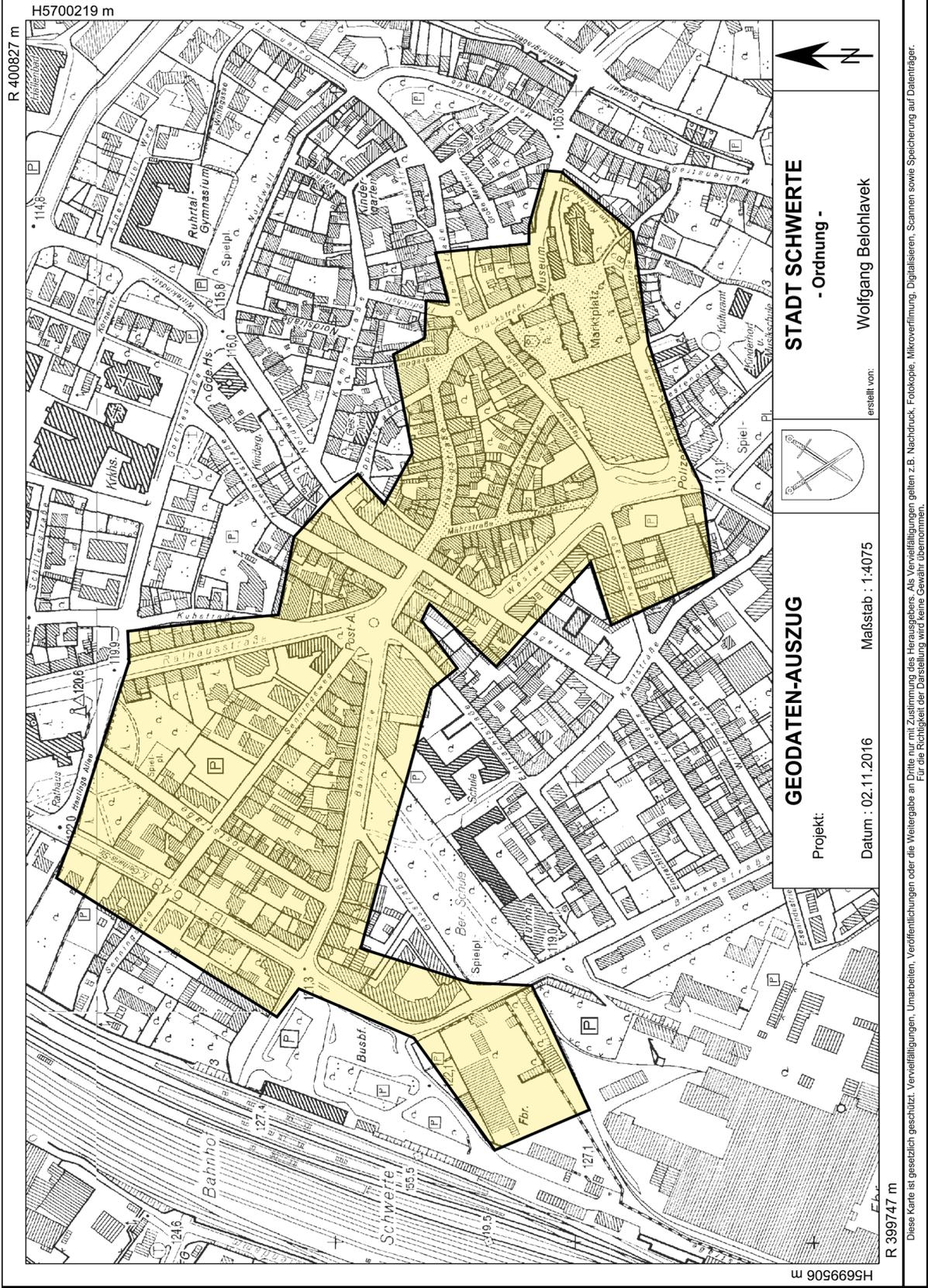
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.12.2021 stimmt mit dem am 01.12.2021 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

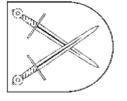
Schwerte, den 06.12.2021

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister



STADT SCHWERTE
- Ordnung -

erstellt von: **Wolfgang Behlhavek**



GEODATEN-AUSZUG

Projekt:

Datum : 02.11.2016

Maßstab : 1:4075

R 399747 m

H5699506 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Alle Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

93. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.12.2021

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 01.12.2021 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 11.09.2022, aus Anlass des „Schwerter Pannekaukenfestes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 11.09.2022 in Kraft.

Schwerte, den 06.12.2021
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dimitrios Axourgos.
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

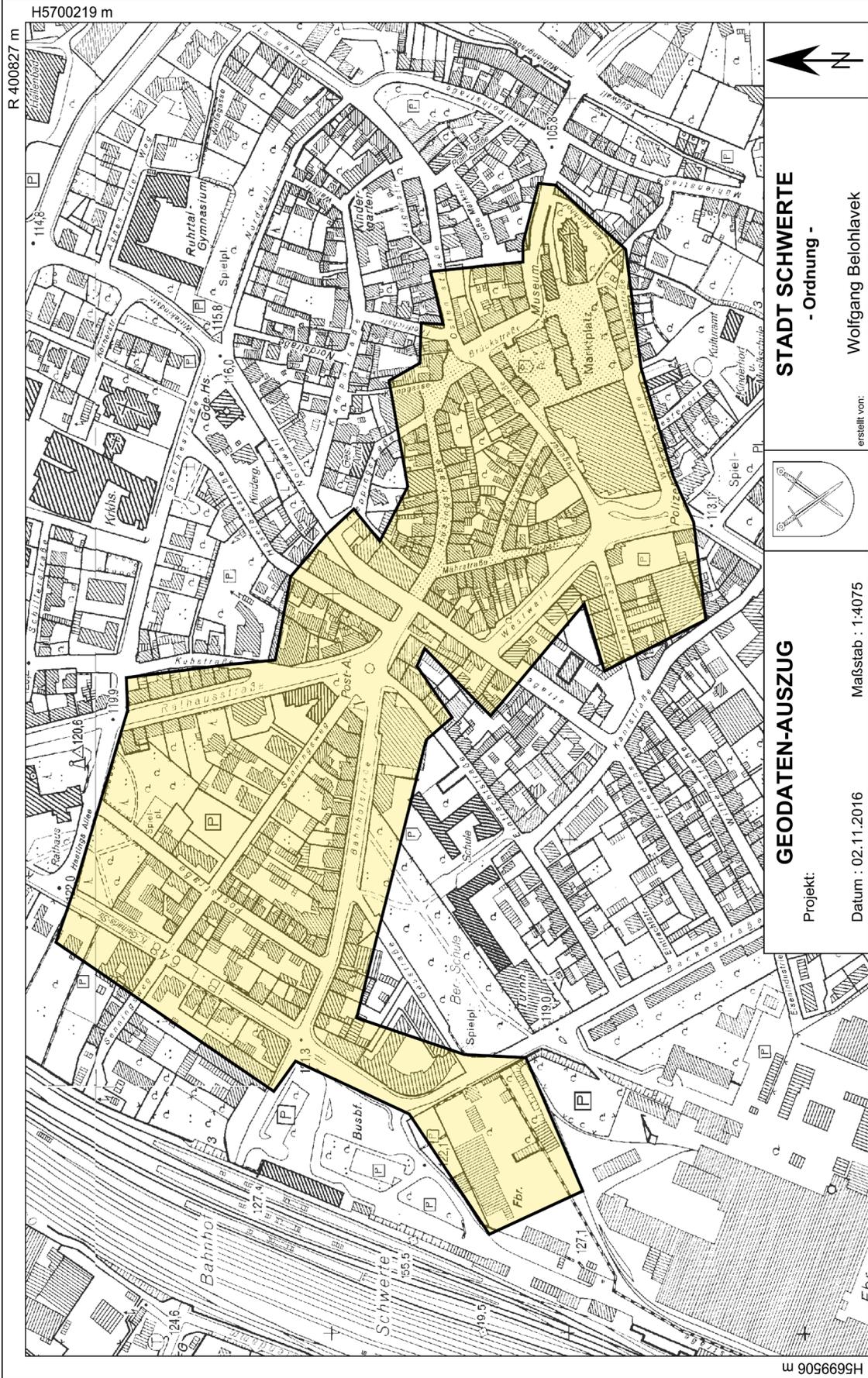
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.12.2021 stimmt mit dem am 01.12.2021 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 06.12.2021

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister



R 400827 m

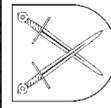
H5700219 m



STADT SCHWERTE
- Ordnung -

Wolfgang Belohlavek

erstellt von:



GEODATEN-AUSZUG

Projekt:

Maßstab : 1:4075

Datum : 02.11.2016

R 399747 m

H5699506 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

94. Bekanntmachung

VI. Nachtrag vom 10.12.2021 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14.02.2012 (GV NRW Seite 97) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 93) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgenden VI. Nachtrag zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 beschlossen:

§ 1

§ 1 (Zweck und Rechtsform der Übergangsheime), Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Stadt Schwerte unterhält Unterkünfte folgender Objektgruppen:

Objektgruppe A	Objekte mit separatem Sanitärbereich (max. 2 Wohneinheiten pro Bereich), separater Küche / Kochgelegenheit, abgeschlossene Wohneinheiten	→ Äquivalenzziffer 1,0
Objektgruppe B	Gemeinschaftsunterkünfte, Objekte mit gemeinschaftlichem Sanitärbereich, Gemeinschaftsküchen, keine abgeschlossene Wohneinheit	→ Äquivalenzziffer 0,9

§ 2

§ 9 (Grundgebühr, Verbrauchskosten), Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebührenhöhe ab 01.01.2022 beträgt:

	Objektgruppe A	Objektgruppe B
Grundgebühr mtl. pro Person	122,82 €	110,54 €
Verbrauchsgebühr mtl. pro Person	94,79 €	94,79 €
Gebühren mtl. pro Person	217,61 €	205,33 €

§ 3

§ 9 (Grundgebühr, Verbrauchskosten), Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Zur Zahlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten ist verpflichtet, wer in der städtischen Unterkunft untergebracht ist.

§ 4

§ 12 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Dieser VI. Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Der vorstehende VI. Nachtrag vom 10.12.2021 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der VI. Nachtrag vom 10.12.2021 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 stimmt mit dem am 01.12.2021 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 10.12.2021

Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

95. Bekanntmachung

Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 06.12.2021 für die Stadt Schwerte

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW) vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009,-in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Abwasserbetrieb Schwerte betreibt in seinem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Der Abwasserbetrieb Schwerte bedient sich der Stadtentwässerung Schwerte GmbH als Erfüllungshilfe. Die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten werden durch die Stadtentwässerung Schwerte GmbH für den Abwasserbetrieb Schwerte wahrgenommen.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

(4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Abwasserbetrieb Schwerte Dritter als Erfüllungshilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schwerte liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Abwasserbetrieb Schwerte die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Abwasserbetriebes Schwerte von der zuständigen Behörde § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder

b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder

c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder

d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder

e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin oder jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den Abwasserbetrieb Schwerte zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Abwasserbetrieb Schwerte zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann im Einzelfall die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Landwirtin oder der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen, durch die vom Abwasserbetrieb Schwerte oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Absatzes 1 nach Aufforderung des Abwasserbetriebes Schwerte zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren. Die Inhalte vollbiologischer Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen. Die Intervalle werden vom Abwasserbetrieb Schwerte im Einzelfall festgelegt. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte durch ein Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihr

oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch den Abwasserbetrieb Schwerte erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dem Abwasserbetrieb Schwerte erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 Prozent des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 Prozent des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der Abwasserbetrieb Schwerte die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Der Abwasserbetrieb Schwerte bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Absatz 1 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Abwasserbetriebes Schwerte über. Der Abwasserbetrieb Schwerte ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserbetrieb Schwerte das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus dem Abwasserbetrieb Schwerte alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl die bisherige oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, den Abwasserbetrieb Schwerte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Der Abwasserbetrieb Schwerte hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten des Abwasserbetriebes Schwerte ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Abwasserbetrieb Schwerte ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, des § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte.

(2) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2020 hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2020. Legt der Abwasserbetrieb Schwerte darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch dem Abwasserbetrieb Schwerte hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.

(4) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Abwasserbetrieb Schwerte durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der Abwasserbetrieb Schwerte gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

(1) Die Grundstückseigentümerin oder Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat sie oder er den Abwasserbetrieb Schwerte von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der Abwasserbetrieb Schwerte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) erhoben.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die

Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer gerichtet sind sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,

b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Absatz 1 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des Abwasserbetriebes Schwerte nach § 5 Absatz 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,

d) entgegen § 6 Absatz 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

e) entgegen § 6 Absatz 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,

f) entgegen § 6 Absatz 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,

g) einer Auskunftspflicht nach § 7 Absatz 2 und 3 sowie § 8 Absatz 1 nicht nachkommt,

h) entgegen § 8 Absatz 1 den Zutritt nicht gewährt,

i) entgegen § 8 Absatz 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,

j) entgegen § 9 Abs. 7 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem Abwasserbetrieb Schwerte nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden (§123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für die Stadt Schwerte tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 06.12.2021 für die Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 06.12.2021 für die Stadt Schwerte stimmt mit dem am 06.12.2021 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 06.12.2021

gez.

Niklas Luhmann

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts

96. Bekanntmachung

Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 06.12.2021 für die Stadt Schwerte

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (G. NRW 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung

in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 19.02.2009, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden "Abwasserbetrieb Schwerte" genannt, in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) In der Stadt Schwerte obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht dem Abwasserbetrieb Schwerte. Der Abwasserbetrieb Schwerte bedient sich der Stadtentwässerung Schwerte GmbH als Erfüllungsgehilfe. Die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten werden durch die Stadtentwässerung Schwerte GmbH für den Abwasserbetrieb Schwerte wahrgenommen.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Ruhrverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

- a) die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des BauGB durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

b) das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

c) die Übergabe des gesammelten Abwassers an den Ruhrverband,

d) die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Buchstaben b) und c) notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,

e) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Absatz 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der zurzeit geltenden Fassung.

f) die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(3) Der Abwasserbetrieb Schwerte stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser. Die dezentralen und zentralen öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Abwasserbetrieb Schwerte im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 WHG.

2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und dass bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Absatz 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Abwasserbetrieb Schwerte selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten und Versickern von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Anschlussstutzen der Anschlussleitungen an den öffentlichen Sammelkanal, nicht jedoch die Anschlussleitungen selbst.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen vom in der zurzeit jeweils geltenden Fassung geregelt sind.

7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücks- und Hausanschlussleitungen verstanden. Sie sind im Sinne dieser Satzung kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes sowie jegliche Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Anschlussstutzen: Anschlussstutzen sind die unmittelbaren Anbindungen der Anschlussleitungen an den öffentlichen Sammelkanal (Abzweigformstück, Sattelstück u. ä.). Anschlussstutzen sind ein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

9. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (zum Beispiel Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Abscheider/Abscheideanlage: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Abscheidegut: Flüssige Inhalte eines Abscheiders.

12. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer: Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter: Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vergleiche § 58 WHG).

14. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Abwasserbetrieb Schwerte für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schwerte liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Abwasserbetrieb Schwerte das Recht zum Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer, durch Baulast gesicherter Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des Abwasserbetriebes Schwerte auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Abwasserbetrieb Schwerte von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

(4) Das Anschlussrecht besteht nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
- die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
- nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW;
- radioaktives Abwasser;
- Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserbetrieb Schwerte schriftlich zugelassen worden ist;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
- Silagewasser;
- Grund-, Drainage- und Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserbetrieb Schwerte schriftlich zugelassen worden ist;
- Blut aus Schlachtungen;
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- Emulsionen von Mineralölprodukten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserbetrieb Schwerte schriftlich zugelassen worden ist,

- flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserbetrieb Schwerte schriftlich zugelassen worden ist,
- Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der im Merkblatt DWA-M 115-2 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Stoffe an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, ist nicht zulässig.

(4) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentrationen von Inhaltsstoffen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Abwasserbetriebes Schwerte erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Abwasserbetrieb Schwerte von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der Abwasserbetrieb Schwerte auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die vom Abwasserbetrieb Schwerte verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt bzw. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

(9) Kraftfahrzeuge dürfen nur an dafür vorgesehenen, behördlich abgenommenen Waschplätzen gewaschen werden. Die Einleitung von KFZ-Waschwässern, insbesondere in Regenwasserkanäle, kann als Gewässerverunreinigung strafrechtlich geahndet werden.

(10) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

§ 6 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Abwasserbetrieb Schwerte im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann vom Abwasserbetrieb Schwerte eine Vorbehandlung auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Abwasserbetrieb Schwerte eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Abwasserbetrieb Schwerte nachzuweisen. Unabhängig von dieser Voraussetzung ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage oder eine behördlich genehmigte Kleinkläranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht gem. § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht im Falle des § 4 Abs. 4 dieser Satzung.

(5) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.

(7) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit der Abwasserbetrieb Schwerte vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist dem Abwasserbetrieb Schwerte durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 9 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat sie oder er dies dem Abwasserbetrieb Schwerte anzuzeigen. Der Abwasserbetrieb Schwerte verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 10 Ausführung, Lage und Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 11 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (Straßenoberfläche)-funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und diese regelmäßig zu warten. Zu beachten sind insbesondere Anforderungen bei fäkalienhaltigem Abwasser. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Inspektionsmöglichkeit einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf ihrem oder seinem Grundstück erstmals

einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers anstatt der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes auch eine andere Inspektionsmöglichkeit, insbesondere eine Inspektionsöffnung, zugelassen werden. Die Inspektionsmöglichkeit muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsmöglichkeit ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsmöglichkeit sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsmöglichkeit bestimmt der Abwasserbetrieb Schwerte.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück und der Grundstücksanschlussleitung führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Grundstücks- und Hausanschlussleitung sind in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb Schwerte zu erstellen. Der Abwasserbetrieb kann verlangen, dass eine nachweislich defekte Anschlussleitung auf Kosten der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers nach den Regeln der Technik saniert wird.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der Abwasserbetrieb Schwerte von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(8) Auf Antrag kann der Abwasserbetrieb Schwerte zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird nur dann genehmigt, wenn die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW erfüllt werden und darüber hinaus die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb Schwerte auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

§ 11 Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation bedarf der vorherigen Zustimmung des Abwasserbetriebes Schwerte. Dazu ist ein Zustimmungsverfahren bei der Stadtentwässerung Schwerte GmbH durchzuführen. Zur Durchführung des Zustimmungsverfahrens sind vom Grundstückseigentümer geeignete Antragsunterlagen einzureichen. Art und Umfang der Antragsunterlagen hängen vom jeweiligen Vorhaben ab und werden von der Stadtentwässerung Schwerte GmbH bestimmt. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Abwasserbetrieb Schwerte mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist dem Abwasserbetrieb Schwerte durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

§ 12 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Da das Stadtgebiet Schwertes zu großen Teilen in einem öffentlich-rechtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet liegt, sind insbesondere die Regelungen für Wasserschutzgebiete in der SÜwVO Abw NRW anzuwenden. Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte.

(2) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von anerkannten Sachkundigen (§ 12 SÜwVO Abw NRW) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.

(4) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Abwasserbetrieb Schwerte durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der Abwasserbetrieb Schwerte gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 13 Indirekteinleiterkataster

(1) Der Abwasserbetrieb Schwerte führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem Abwasserbetrieb Schwerte mit dem Antrag nach § 11 Absatz 1 dieser Satzung die Abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter dem Abwasserbetrieb Schwerte Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 14 Abwasseruntersuchungen

(1) Der Abwasserbetrieb Schwerte ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 15 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, dem Abwasserbetrieb Schwerte auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben den Abwasserbetrieb Schwerte unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (zum Beispiel Verstopfungen von Abwasserleitungen),
- b) Stoffe, die in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
- c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- d) sich die der Mitteilung nach § 13 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
- e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete und Beauftragte des Abwasserbetriebes Schwerte sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der dem Abwasserbetrieb Schwerte obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das dem Abwasserbetrieb Schwerte zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 16 Haftung

(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Abwasserbetrieb Schwerte infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige den Abwasserbetrieb Schwerte von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der Abwasserbetrieb Schwerte haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 17 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede und jeden, die oder der

1. als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten, also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder
2. Untermieter oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
- b) § 5 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
- c) § 5 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung des Abwasserbetriebes Schwerte auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- d) § 5 Absatz 9 Kraftfahrzeuge an anderen als dafür vorgesehenen, behördlich abgenommenen Waschplätzen wäscht.
- e) § 6 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
- f) § 7 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- g) § 7 Absatz 5 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
- h) § 9 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses dem Abwasserbetrieb Schwerte angezeigt zu haben.
- i) § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält, insbesondere die Inspektionsmöglichkeiten nicht frei zugänglich hält oder einer Aufforderung des Abwasserbetriebes Schwerte zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.
- j) § 11 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Abwasserbetriebes Schwerte herstellt oder ändert.
- k) § 11 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Abwasserbetrieb Schwerte mitteilt.
- l) § 12 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem Abwasserbetrieb Schwerte nicht vorlegt oder entgegen § 12 Abs. 8 notwendige Sanierungen nicht durchführt.
- m) § 13 Absatz 2 dem Abwasserbetrieb Schwerte die Abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen des Abwasserbetriebes Schwerte hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
- n) § 15 Absatz 3 die Bediensteten des Abwasserbetriebes Schwerte oder die durch den Abwasserbetrieb Schwerte Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der

Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – für die Stadt Schwerte tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 06.12.2021 für die Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 06.12.2021 für die Stadt Schwerte stimmt mit dem am 06.12.2021 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 06.12.2021

gez.

Niklas Luhmann

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts

97. Bekanntmachung

Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 06.12.2021 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9, 41 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, Seite 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Gebührensatzung für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Abwasserbetrieb Schwerte Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Absatz 3 der Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte und § 1 Absatz 1 der Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, stellt der Abwasserbetrieb Schwerte zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine

ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (zum Beispiel das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Abwasserbetrieb Schwerte nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Abwasserbetriebes Schwerte (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW) sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf den Abwasserbetrieb Schwerte umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen und Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 3 Absatz 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die Kleinkläranlagen betreiben, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und des § 56 LWG NRW entsprechen.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den § 3 Abs. 11 und 12 (Abfuhr von Schlämmen aus Kleinkläranlagen und Inhalten aus abflusslosen Gruben) dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Der Abwasserbetrieb Schwerte erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Wasserentnahme aus Wasserläufen oder Grundwasser steht der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückbehaltenen Wassermengen obliegt der Gebührenpflichtigen oder dem Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch einen auf ihre/seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler ist an geeigneter Stelle der häuslichen Wasserverteilung fest zu installieren. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 in Verbindung mit dem Anhang

B Nummer 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Abwasserbetrieb Schwerte eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Abwasserbetrieb Schwerte abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückbehaltenen Wassermengen ist bis zum 01.12. eines jeden Kalenderjahres geltend zu machen. Die aus öffentlichen Versorgungsanlagen entnommene Wassermenge ist der nach Wassermessern ermittelte und vom Versorgungsunternehmen berechnete Wasserverbrauch. Maßgebend für das Haushaltsjahr ist die Wassermenge, die das Versorgungsunternehmen für den in diesem endenden Bemessungszeitraum ermittelt hat (Spitzabrechnung). Bemessungszeitraum ist die Zeit, für die das Versorgungsunternehmen abrechnet. Auf der Grundlage der nach der letzten Abrechnung des Versorgungsunternehmens verbrauchten Wassermenge werden Vorauszahlungen festgesetzt.

- (3) Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (hierzu zählen auch Regenwasserbrauchanlagen) entnommene Wassermenge ist durch eingebaute Wassermesser nachzuweisen oder nach anderen Maßstäben wie Pumpenleistung oder Umfang des gewährten Wasserrechtes zu ermitteln. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers den Einbau von Wassermessern verlangen. Hat die oder der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist der Abwasserbetrieb Schwerte berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht oder offenbar nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Abwasserbetrieb Schwerte unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht neu, wird die zugrunde zu legende Wassermenge nach Erfahrungswerten - im Zweifelsfall unter Hochrechnung eines Wasserverbrauchs von mindestens drei Monaten - geschätzt, bis eine Gebührenveranlagung nach § 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung durchzuführen ist.
- (5) Halterinnen oder Haltern von Großvieh wird auf Antrag die Wassermenge um 8 cbm/ Erhebungszeitraum je Großvieheinheit (siehe Anlage 1) herabgesetzt; maßgebend ist die am 01.07. des Vorjahres nachweislich vorhanden gewesene Viehzahl. Für darüberhinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gelten die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 dieser Satzung. Die Herabsetzung nach Satz 1 erfolgt jedoch nur in dem Umfange, dass unter Berücksichtigung der gemeldeten Personenzahl nach dem Stande des in dem Erhebungszeitraum liegenden 01.07. letztlich eine Wassermenge von 46 cbm pro Person und Erhebungszeitraum verbleibt und die damit der durchschnittlichen Wassermenge entspricht, die einem Wohngrundstück üblicherweise zugeführt worden ist.

- (6) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr) wird bemessen nach den bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden den Abwasseranlagen zufließen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Zu den befestigten Flächen zählen unter anderem betonierte, asphaltierte, plattierte, gepflasterte, aber auch besonders verdichtete Flächen, jedoch keine Beläge, die speziell zur Versickerung des Oberflächenwassers bestimmt sind, wie zum Beispiel Rasengittersteine oder Versickerungspflaster, dessen Wasserdurchlässigkeit durch ein Herstellergutachten belegt ist. Die oder der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, dem Abwasserbetrieb Schwerte die Größe und etwaige Veränderungen dieser Grundstücksfläche mitzuteilen. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom Abwasserbetrieb Schwerte geschätzt. Ergibt sich eine reduzierte Abflussleistung aufgrund besonderer Flächenbeläge oder technischer Rückhalteeinrichtungen, hat der Grundstückbesitzer die Reduzierung der Abflussmengen in Bezug auf die zugeleiteten Volumenströme zu belegen. Bei Maßnahmen zur Wasserhaltung im Rahmen zeitlich begrenzter Bauvorhaben bemisst sich die Gebühr nach der Fläche, für die eine Grundwasserhaltung zu betreiben ist und wird mit dem Gebührensatz für Niederschlagswasser belegt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Abwasserbetriebes Schwerte (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührensuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührensuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (7) Das öffentliche Interesse bemisst sich nach der Menge des Niederschlagswassers, das anteilmäßig von den befestigten Straßen, Wegen und Plätzen im Vergleich zu den anderen bebauten und befestigten Grundstücksflächen in die Abwasseranlage einfließt. Der Gebührenbedarf wird, um den sich aus diesem Verhältnis ergebenden Betrag vermindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.
- (8) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies dem Abwasserbetrieb Schwerte innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 6 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird ab dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Abwasserbetrieb Schwerte zugegangen ist.
- (9) Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen
- | | |
|---|-------------------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 3,56 Euro |
| b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 1,20 Euro. |

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen

- | | |
|-------------------------|------------------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 1,62 Euro |
|-------------------------|------------------|

b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche **1,03 Euro.**

- (10) Für das Abfahren von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie die dortige Behandlung derselben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter erhoben. Die Gebühr beträgt **88,46 Euro/cbm** abgefahrenen Klärschlamm.
- (11) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhalte aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie die dortige Behandlung derselben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter erhoben. Die Gebühr beträgt **29,85 Euro/cbm** ausgepumpte/abgefahrene Menge.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt zum Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht für das Abfahren und Behandeln von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr, für das Auspumpen und Abfahren der Inhalte aus abflusslosen Gruben mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
1. die Eigentümerin oder der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; besteht ein Erbbaurecht, ist anstelle der Eigentümerin oder des Grundstückeigentümers die oder der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig,
 2. die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 3. die Inhaberin oder der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 4. die Eigentümerin oder der Eigentümer nach dem Grundsteuergesetz,
 5. die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte oder die/der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird,
 6. die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren/dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird,

7. die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für die gesamte Anlage berechnet. Zur Zahlung verpflichtet ist die oder der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Vertreterin oder Vertreter. Die Wohnungseigentümerin bzw. Wohnungseigentümer sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht der bisherigen Eigentümerin oder des bisherigen Eigentümers am Tag des rechtskräftigen wirtschaftlichen Eigentumsüberganges. Die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer ist vom 1. Tag der Rechtsänderung an gebührenpflichtig. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Abwasserbetrieb Schwerte Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Rechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Abwasserbetriebes Schwerte das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Beträge werden monatlich, beginnend am 31.01. eines jeden Jahres in 12 gleichen Teilen, bemessen an der Höhe der Abwassermenge der letzten Jahresabrechnung bzw. anrechenbaren Grundstücksfläche, fällig, sofern im Bescheid keine anderen Zeitpunkte angegeben sind. Bei Nachberechnungen sind die Beträge innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Beträge können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides sind die Beträge über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.
- (3) Bei Grundstücken mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden die Beträge per Gebührenbescheid nach Erbringung der Entsorgungsleistung erhoben.
- (4) Die Veranlagung zu den Entwässerungsgebühren erfolgt durch den Abwasserbetrieb Schwerte unter Zuhilfenahme der Stadtwerke Schwerte GmbH als Erfüllungsgehilfe.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) vom 14.12.2016 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) einschließlich des I. Nachtrages vom 09.12.2019 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 3 Absatz 5 der Entwässerungsgebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte vom 06.12.2021:

Eine Großvieheinheit (GV) ist ein Stück Lebewild im Gewicht von 500 kg bei ganzjähriger Haltung.
Es entsprechen:

Pferde, mittel	1,0 GV
Pferde, leicht	0,8 GV
Fohlen, 1 - 2 Jahre	0,7 GV
Zuchtbullen	1,2 GV
Kühe und Jungvieh über 2 Jahre	1,0 GV
Jungvieh 1 - 2 Jahre	0,7 GV
Jungvieh unter 1 Jahr	0,2 GV
Mastvieh unter 2 Jahren	1,0 GV
Schafe über 1 Jahr	0,1 GV
Schafe unter 1 Jahr	0,05 GV
Zuchteber und Sauen	0,3 GV
Schweine über 75 kg	0,2 GV
Schweine 20 - 75 kg	0,1 GV
Hühner (50 Stück)	0,2 GV

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 06.12.2021 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 06.12.2021 für die für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 06.12.2021 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 06.12.2021

gez.

Niklas Luhmann

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts

98. Bekanntmachung

Bekanntmachung einer Neuverpachtung

Der Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schwerte-Mitte/Rosen nördl. ist ab dem 01.04.2022 neu zu verpachten.

Der Jagdbezirk umfasst alle jagdlich benutzbaren Grundflächen der Stadt Schwerte, Gemarkung Schwerte und von der Gemarkung Rosen die Flure 3, 14, 15 und von dem Flur 12 der Teil nördlich der Straße Rosenweg und östlich der BAB 1.

Ausgenommen sind die, in einer Eigenjagd verwalteten Flächen.

Die Größe beträgt nach der letzten Erfassung ca. 254 ha.

Über die Vergabe wird in einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft gemäß der geltenden Satzung entschieden.

Interessenten (m/w/d) melden sich bitte bei der Jagdgenossenschaft Schwerte-Mitte/Rosen nördl.

gez.

Vorsteher Heike Krumme

Geschäftsführer Andreas Ponscheck

Ostberger Str. 92 b

Kornweg 49

58239 Schwerte

58239 Schwerte

<mailto:jgs-schwerte-mitte-rosen-nord@online.de>

99. Bekanntmachung

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) und der §§ 3, 11, 12, 21 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schwerte.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte

- (1) Der/die ehrenamtliche Leiter*in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte und seine/ihre bis zu zwei ehrenamtlichen Stellvertreter*innen erhalten gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 7 BHKG eine nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung ermittelte monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Darüber hinaus wird den Funktionsträgern*innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG gewährt, die nach § 2 Abs. 4 der Satzung ermittelt wird.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung der Führungsfunktion verbundenen notwendigen Ausgaben abgegolten, so dass darüber hinaus kein individueller Auslagenersatz verlangt werden kann. Lohnfortzahlungen bzw. Verdienstausschüttungen, Kinderbetreuungskosten sowie sonstige versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt, sind aber nicht Gegenstand dieser Satzung.
- (3) Nimmt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Schwerte mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung wahr, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gewährt
- (4) Basis für die Ermittlung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist die jeweils für die Stadt Schwerte geltende monatliche Pauschale für Mitglieder kommunaler Vertretungen, bezogen auf Ratsmitglieder und Fraktionsvorsitzende, gemäß der Regelungen in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 05. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

Auf dieser Grundlage steht den Funktionsträgern der Feuerwehr, entsprechend der wahrgenommenen Funktionen, folgende Aufwandsentschädigung zu:

Funktionen	Aufwandsentschädigung bezogen auf Regelung in der EntschVO	Monatlicher Betrag (zur- zeit gültig)
Leitung der Feuerwehr		
Leiter*in der Feuerwehr	1/2 der Aufwandsentschädigung einer/eines Fraktionsvorsitzenden	469,50 €
stellv. Leiter*in der Feuerwehr	Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes	313,00 €
Funktionsträger*innen		
Zugführer*in	1/2 der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes	156,50 €
Einheitsführer*in	1/3 der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes	104,33 €
Jugendfeuerwehrwart*in	1/3 der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes	104,33 €
stellv. Einheitsführer*in	1/6 der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes	52,17 €
stellv. Jugendfeuerwehrwart*in	1/6 der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes	52,17 €
Ausbilder*in Jugendfeuerwehr	1/6 der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes	52,17 €

Die Aufwandsentschädigungen werden in den Jahren 2022 und 2023 nicht in voller Höhe gewährt, sondern sukzessive angepasst. Ab 2024 werden die Aufwandsentschädigungen entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Entschädigungsverordnung in voller Höhe gezahlt.

- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein/e Funktionsträger*in länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine/ihre ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf im Fall des Rücktritts von der Funktion bzw. bei Funktionsenthebung sowie beim Austritt bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.
- (6) Zur Sicherstellung einer adäquaten Einsatzleitung wird ein C-Dienst eingesetzt, der über das gewöhnliche Maß hinaus rund um die Uhr für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Beim C-Dienst handelt es sich um eine definierte Führungsstufe einer Feuerwehr.

Dem/der jeweiligen Einsatzleiter*in (Funktion Verbandsführer*in) ist für diesen C-Dienst an Werktagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 Euro, sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Höhe von 54,00 Euro zu gewähren. Die Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt vierteljährlich auf der Grundlage schriftlicher Nachweise in Form von Dienstplänen.

§ 3

Entschädigungen für zusätzliche Übungsdienste

Für die Zusammenarbeit mehrerer Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr sind für zusätzliche Übungsdienste, die über den Dienstplan hinaus durchgeführt werden, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Pro Jahr dürfen bis zu vier Übungen stattfinden und je Teilnehmer*in wird maximal ein Verpflegungsgeld in Höhe von 10,00 € erstattet. Die Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt auf der Basis schriftlicher Nachweise in Form von Teilnehmerlisten und Rechnungsbelegen. Die Übungen müssen von dem/der Leiter*in der Feuerwehr oder dessen Vertreter*in genehmigt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Gerätewarte

Für die Pflege und Wartung der Einsatzfahrzeuge und der feuerwehrtechnischen Geräte sind an die Einheiten, abhängig von der Anzahl der Fahrzeuge, jährlich Geldbeträge wie folgt zu zahlen:

Pro Einsatzfahrzeug bis 7,5 Tonnen zG.:	60,00 Euro p. a.
Pro Einsatzfahrzeug über 7,5 Tonnen zG.:	120,00 Euro p. a.

Die Auszahlung der Beträge erfolgt jeweils im 3. Quartal eines Jahres.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte

Für die Teilnahme am Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst entstehen allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Aufwendungen u. a. für Fahrtkosten, Reinigung der Privatkleidung sowie eines Teils der Dienstkleidung, Verpflegungsmehraufwand und Telefonkosten. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen wird in den Jahren 2022 und 2023 jährlich ein Festbetrag in Höhe von 22.000,00 Euro zur Verfügung gestellt. Ab 2024 wird dieser Festbetrag auf 29.000,00 € erhöht. Der jährliche Betrag ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Mitgliederzahl der Einsatzabteilungen der Einheiten aufzuteilen. Für die Feststellung dieser Mitgliederzahl wird der 31.12. des jeweiligen Vorjahres festgelegt. Der entsprechend der Mitgliederstärke ermittelte Betrag wird im 1. Quartal eines jeden Jahres auf die Konten der Einheiten überwiesen. Der Erhalt des Betrages ist jeweils durch den/die Einheitsführer*in mit Empfangsbescheinigung zu bestätigen.

§ 6

Zuwendungen für Ehrungen

Für Ehrungen werden je nach Jahreszugehörigkeit in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Sachgutscheine in folgender Höhe überreicht:

25 Jahre:	100,00 Euro
35 Jahre:	100,00 Euro
50 Jahre:	50,00 Euro
60 Jahre:	50,00 Euro
70 Jahre:	50,00 Euro

§ 7 Inkrafttreten

Diese Feuerwehrentschädigungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 08.12.2015 außer Kraft.

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 15.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 15.12.2021 stimmt mit dem am 01.12.2021 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 15.12.2021

Axourgos
Bürgermeister

100. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Schwerte vom 15.12.2021

Aufgrund des § 26 in Verbindung mit § 52 Absatz 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. Seite 886), der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. Seite 666/ SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. Seite 712 /SGV. NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschauen),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt oder der Durchführung eines Ortstermins an einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach deren Durchführung tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlungen und nach der Anzahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau, beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme, je nach Gefährdungsgrad der in Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, so werden diese von der Stadt Schwerte unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner*in ist der/die Eigentümer*in, Besitzer*in oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie die Person, die eine Leistung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr ist, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit festgesetzt wird, mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

- (4) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraums eine erhebliche Härte für den/die Schuldner*in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von mehr als 700,00 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (5) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Schwerte vom 09.03.2016 außer Kraft.

Anlage 1

a) Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Schwerte vom 15.12.2021 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung:

- a) **Personalkosten**
je angefangene Viertelstunde 15,40 €
- b) **Fahrtkosten** (An- und Abfahrt)
je gefahrener Kilometer 1,70 €
- c) **Fremdleistungen** nach besonderer Rechnungsstellung,
z.B. Brandschutzingenieur, Schornsteinfeger, Bauaufsicht und ähnliches.

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend Arbeitsaufwand

je angefangene Viertelstunde 15,40 €

3. Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Satzung

- 3.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene halbe Stunde 30,80 €
- 3.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene halbe Stunde 30,80 €
- 3.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene halbe Stunde 30,80 €

4. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet

Anlage 2

Aufstellung der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte für die Gebührenbemessung

**nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leis-
tungen in der Stadt Schwerte vom 15.12.2021**

Ziffer	Objektart	Fristen nach AGBF Bund / BHKG NRW
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	6
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVo	3
3	Versammlungsobjekte – Versammlungsstätten nach SBauVo	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Be- sucher*innen fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungs- räumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher*innen fassen, wenn diese ge- meinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher*innen fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen /Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucher*innen	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Perso- nen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3

7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5-10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

* Einstufung der Brandverhütungsschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Hinweis:

Die Fristen sind in der aktuellen Liste der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte des Arbeitskreises Vorbeugender Brandschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF – NRW -) vom 17.04.2016 aufgeführt.

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1 der Satzung, so wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Schwerte vom 15.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Schwerte vom 15.12.2021 stimmt mit dem am 01.12.2021 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 15.12.2021

Axourgos
Bürgermeister

101. Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schwerte über Wochenmärkte - Wochenmarktsatzung vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SVG NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) und § 71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Schwerte selbst betriebenen und festgesetzten Wochenmärkte (mittwochs und samstags auf dem Marktplatz).

§ 2 **Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz in der Stadt Schwerte, an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Als wöchentliche Markttag werden Mittwoch und Samstag festgelegt. Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Aus besonderem Anlass kann die Marktaufsicht die Wochenmärkte auf andere Plätze verlegen oder andere Tage als Markttag festlegen.
 - (a) Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, findet der Markt an dem vorhergehenden Tag statt.
 - (b) Falls der vorhergehende Tag ebenfalls ein Feiertag ist, fällt der Markt aus.
 - (c) Fällt der Wochenmarkt auf den 24. und/oder den 31. Dezember, endet der Verkauf bereits um 12.00 Uhr.
- (3) Ist die Marktfläche eine öffentliche Verkehrsfläche, so steht diese an den Markttagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr nur für Marktzwecke zur Verfügung. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Aufbauten und Gegenstände werden auf Kosten des Fahrzeughalters oder Aufstellers entfernt.
- (4) Die Festsetzung der Marktplätze, Markttag und Marktzeiten erfolgt durch einen Verwaltungsakt. Die Bekanntgabe in dieser Satzung erfolgt nachrichtlich.

§ 3 **Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Schwerte dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen Waren des täglichen Bedarfs darüber hinaus folgende Waren verkauft werden:
 - (a) Südfrüchte, Gewürze

- (b) Kaffee, Kakao, Tee
 - (c) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
 - (d) irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellan)
 - (e) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, wie Töpfe, Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber und Staubwedel
 - (f) Reinigungs- und Putzmittel
 - (g) Kurzwaren, wie Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen und Reißbrettstifte
 - (h) Toilettenartikel einfacher Art, wie Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Fußöl, Badesalz und Papiertaschentücher
 - (i) Blumenarrangements und Kränze
 - (j) Kleintextilien, wie Blusen, Krawatten, Pullover, Schürzen, Unterwäsche, Mieder, Schals, Strümpfe, Tischdecken, Mützen, Hüte und Gürtel
- (2) Zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke zum alsbaldigen Verzehr dürfen nur aus Verkaufseinrichtungen mit Lebensmitteln i. S. des § 67 Abs. 1 GewO als Nebenleistung verabreicht werden. Durch die Zubereitung der Speisen dürfen andere Waren nicht nachteilig beeinflusst und andere Marktteilnehmer*innen nicht belästigt oder beeinträchtigt werden.

§ 4 **Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht obliegt dem*der Bürgermeister*in als örtliche Ordnungsbehörde. Sie wird durch Beauftragte der zuständigen amtlichen Stellen ausgeübt.

§ 5 **Standplätze**

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erteilt die Marktaufsicht auf Antrag. Die Zuweisung für einen längeren Zeitraum ist schriftlich zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Regelmäßig am Wochenmarkt teilnehmende Händler genießen bei der Zuweisung von Standplätzen den Vorrang; ihnen soll möglichst derselbe Platz zugewiesen werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (4) Die Aufgabe eines Standplatzes durch den Dauermarktbesucher und der Widerruf seiner Zulassung sind vorbehaltlich anderer Regelung nur zum Monatsende zulässig und müssen mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen, z. B. Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Wird ein zugewiesener Standplatz bis 07:00 Uhr nicht in Anspruch genommen oder vor Marktende aufgegeben, erlischt die erteilte Zuweisung für diesen Markttag. Die Marktaufsicht kann den Standplatz ohne Erstattung der Gebühren gegen Zahlung der vollen Gebühr erneut vergeben.

§ 6 **Elektroanschlüsse**

- (1) Elektroanschlüsse werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.
- (2) Die Stromkosten sind neben den Gebühren für die Zuweisung eines Elektroanschlusses von dem*der Inhaber*in des Elektroanschlusses zu zahlen.
- (3) Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße, fachgerechte und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem stromabnehmenden Marktbesucher. Hierdurch dürfen keine Gefährdungen bzw. Behinderungen der Besucher entstehen.
- (4) Jeder Stromabnehmer hat den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen zu erbringen. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen sind einzuhalten.
- (5) Gasflaschen sind sicher zu transportieren und fachmännisch an die entsprechenden Endgeräte anzuschließen.
- (6) Die Aufstellung von Aggregaten zur Stromselbsterzeugung ist nicht gestattet.

§ 7 **Versagung oder Widerruf einer Standplatzzuweisung**

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der*die Antragsteller*in die, für die Teilnahme am Wochenmarkt, erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz benutzt wird, ohne dass zugelassene Gegenstände des Wochenmarktes gemäß § 3 angeboten werden,
 - b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der*die Standinhaber*in oder dessen Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstoßen haben,
 - d) Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem schlechten Zustand befinden,
 - e) der*die Standinhaber*in die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt oder
 - f) gegen die Anordnung der Marktaufsicht verstoßen wird.
- (3) Wird die Zuweisung widerrufen, ist der Standplatz sofort zu räumen.
- (4) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Marktaufsicht einen Marktbesucher für die Dauer eines Jahres von einer neuen Zulassung ausschließen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -tische und -stände zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,10 m sein. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Marktfunktionsverständnis Rechnung zu tragen und dem Markt ein ansprechendes Erscheinungsbild zu verschaffen.
- (2) Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen, Schirme, Stützen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nur nach den Verkehrsseiten und höchstens um 1,00 m überragen. Dabei muss die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden mindestens 2,30 m betragen. Die lichte Höhe soll 3,00 m betragen.
- (4) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (5) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) Das Anbringen von Plakaten und jeder sonstigen Werbung ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig. Diese Werbung muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.
- (7) Die Standinhaber*innen haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen oder ihren Firmennamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (8) Jeder Marktbesucher hat seinen Geschäftsbetrieb an allen Markttagen bis zum Ende der Marktzeit ununterbrochen offen zu halten. Ein vorzeitiger Abbau des Geschäftes ist nicht zulässig. Für Imbiss- und Ausschankbetriebe können abweichende Regelungen im Rahmen der Zulassung getroffen werden.

§ 9

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 06.00 Uhr auf einem zugewiesenen Standplatz angefahren, aufgestellt oder gelagert werden.
- (2) Bei Beginn der Öffnungszeit müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen sowie Verkaufsvorbereitungen vollständig abgeschlossen sein.
- (3) Fahrzeuge, die lediglich dem Transport der Marktwaren dienen, sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit aus dem Marktbereich zu entfernen. Während der Marktzeit dürfen auch zwecks Warenanlieferung keine Fahrzeuge den Markt befahren.
- (4) Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt sein. Mit dem Abbau und Abfahren ist sofort nach Marktende zu beginnen.

§ 10

Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Alle Teilnehmer*innen des Wochenmarktes haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Marktsatzung zu beachten und die Anordnungen der Veranstalterin - Stadt Schwerte - unverzüglich zu befolgen. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes, der Verordnung über das Schlachten von Tieren und über die Vorschriften der Unfallverhütung sind zu beachten.
- (2) Jede*r hat ihr*sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer*seiner Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist auf dem Wochenmarkt während der Veranstaltungsdauer insbesondere unzulässig:
 - a) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte) zu benutzen,
 - b) Waren durch überlautes Ausrufen anzupreisen, im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen oder auszulegen,
 - c) zu betteln oder zu hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,
 - d) Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde und Assistenzhunde,
 - e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Kinderwagen,
 - f) warmblütige Kleintiere zu schlachten, sichtbar abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen. Hiervon ausgenommen sind Frischfischwaren,
 - g) Unterflurhydranten mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln oder Waren zuzustellen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Standinhaber*innen und deren Mitarbeiter*innen haben sich diesen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11
Sauberhaltung und Reinigung der Wochenmarkfläche

- (1) Die Markfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber*innen sind verpflichtet:
 - a) Ihre Standplätze und die angrenzenden Gänge sauber und verkehrssicher zu halten sowie während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen in die bereitgestellten Abfallbehälter einzufüllen,
 - d) Bei offenen Abfallbehältern sind Verpackungsmaterial, Verpackung und Kehricht möglichst verdichtet einzufüllen.
- (3) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehricht von den Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen müssen innerhalb der Standplätze in geeigneten Behältern aufbewahrt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial nicht fortgeweht wird. Nach Beendigung der Marktzeit, sind die Abfälle mitzunehmen.
- (4) Tierische Abfälle und gesundheitsschädliche oder ekelerregende Abfälle sind in eigenen Behältern mit Deckeln zu sammeln und mitzunehmen. Sie dürfen nicht auf dem Marktplatz verbleiben, auch nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (5) Schmutzwasser, sowie Stoffe, die das Grundwasser gefährden, wie insbesondere Heringslake, Öle, Fette, Treibstoffe oder säurehaltige Rückstände, sind fachgerecht zu entsorgen, insbesondere dürfen sie nicht in die Kanalisation gelangen.
- (6) Nach Beendigung des Marktes zurückgebliebene Gegenstände gelten als herrenlos. Notwendige Transportkosten für das Wegbringen solcher Gegenstände und Kosten für eine zusätzliche oder nachträgliche Reinigung der Fläche sind von dem*der Verursacher*in zu tragen.

§ 12
Marktverweis

Wer die Ordnung auf dem Marktplatz erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt ausgeschlossen werden.

§ 13
Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in begründeten Einzelfällen eine von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Regelung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung des Marktes nicht beeinträchtigt wird.

§ 14
Haftung

- (1) Die Beschicker haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen. Werden Schäden durch Personen verursacht, die im Dienst eines Markthändlers stehen, so haftet der Markthändler neben diesen Personen.
- (2) Die Stadt Schwerte haftet für Schäden auf Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadt Schwerte von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Den Beschickern obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.
- (4) Die Stadt Schwerte haftet nicht für die Sicherheit des Betriebes der Geschäfte oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren.

§ 15
Gebührenpflicht

- (1) Wer als Händler*in Wochenmarktplätzen bzw. einen Elektroanschluss beansprucht, hat dafür Gebühren nach der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Stadt Schwerte zu zahlen.
- (2) Die Quittungen über die gezahlte Gebühr sind der Marktaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

- (2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richten sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über Wochenmärkte - Wochenmarktsatzung vom 20.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung vom 20.12.2021 stimmt mit dem am 16.12.2021 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 20.12.2021

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

102. Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Schwerte vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SVG NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) und § 71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Gebührenschuldner

- (1) Wer auf den Wochenmärkten der Stadt Schwerte Marktflächen in Anspruch nimmt, hat Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung ergibt sich auch dann, wenn der Marktstand ohne Zuweisung in Anspruch genommen wird.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Zulassung im Sinne des § 5 der Wochenmarktsatzung erteilt wurde.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Bemessung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung eines Marktstandes wird nach Quadratmeter des zugewiesenen Marktstandes berechnet. Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühr errechnet sich wie folgt:

a)	Tageshändler mittwochs	0,80 € je angefangenen qm zzgl. MwSt
b)	Tageshändler samstags	1,10 € je angefangenen qm zzgl. MwSt
c)	Dauerhändler mittwochs	0,60 € je angefangenen qm zzgl. MwSt
d)	Dauerhändler samstags	0,90 € je angefangenen qm zzgl. MwSt
e)	Dauerhändler mittwochs & samstags	mittwochs 0,50 € und samstags 0,70 € zzgl.MwSt
- (3) Die Mindestgebühr beträgt je Stand und je Tag mindestens 10,00 € zzgl. MwSt.
- (4) Die Gebühr für die Bereitstellung der Stromversorgung und das Vorhalten von Stromverteilungsanlagen beträgt für alle Stände, die eine Stromversorgung benötigen, pro Anschluss pro Tag 0,80 €. Darüber hinaus erfolgt eine Abrechnung pro verbrauchte Kilowattstunde auf dem Wochenmarkt. Zu dieser Gebühr tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz

jeweils festgesetzten Höhe. Tageshändler haben die Kosten für die Bereitstellung der Stromversorgung und das Vorhalten von Stromverteilungsanlagen in Höhe von 1,00 € pro Tag, sowie pro verbrauchte Kilowattstunde entsprechend der in Rechnung gestellten Strompreise des Energieversorgungsunternehmens, zzgl. Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer, zu tragen.

§ 3

Fälligkeit, Erhebung und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung eines Marktstandes und endet mit dem Ablauf des jeweiligen Markttag. Dies gilt auch, wenn der Standplatz nicht vollständig oder zeitweise überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Ausnahmen hiervon kann die Marktaufsicht zulassen, sofern der Standplatz mehr als zwei aufeinanderfolgende Wochen nicht genutzt und dies rechtzeitig - mindestens jedoch zwei Wochen - vor dem Markttag bei der Marktaufsicht angezeigt wird sowie zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen.
- (2) Die Benutzungsgebühren für Dauerhändler gem. § 2 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung werden zu Beginn eines Jahres durch Gebührenbescheid als Jahresgebühr festgesetzt und sind im Voraus zu entrichten. Sie werden in monatlichen Raten am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Im Einzelfall können durch den Gebührenbescheid abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.
- (3) Tageshändler entrichten die Gebühren in Bar an die zuständige Marktaufsicht.
- (4) Wird im laufenden Jahr eine Zulassung erteilt und ein Standplatz zugewiesen, wird die Benutzungsgebühr für das verbleibende Jahr festgesetzt, Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nach Aufgabe eines Standplatzes oder nach Widerruf der Zulassung ist vorbehaltlich des Absatzes 6 für nicht in Anspruch genommene Markttag keine Benutzungsgebühr zu entrichten. Eine ggfs. bereits gezahlte Gebühr für diese Tage wird erstattet.
- (6) Abweichend von Absatz 5 ist für nicht in Anspruch genommene Markttag eine Benutzungsgebühr zu entrichten, wenn
 - a) im Fall des Widerrufs gem. § 7 der Wochenmarktsatzung der aufgegeben Standplatz nicht unverzüglich an einen anderen Beschicker vergeben werden kann,
 - b) der Beschicker der Marktaufsicht die Aufgabe seines Standplatzes verspätet mitteilt und der Stand aufgrund dessen nicht unverzüglich an einen anderen Beschicker vergeben werden kann.

§ 4

Auslagen für Energieversorgung

Der Stromverbrauch, der nach dem jeweils geltenden Allgemeinen Stromtarif des durch die Marktaufsicht beauftragten Energieversorgungsunternehmens berechnet wird, wird je Marktstand entsprechend des Ist-Verbrauchs jährlich abgelesen und gemeinsam mit der Gebühr für die Bereitstellung der Stromversorgung und das Vorhalten von Stromverteilungsanlagen gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist zwei Wochen nach Zugang fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Schwerte vom 20.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Schwerte vom 20.12.2021 stimmt mit dem am 16.12.2021 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 20.12.2021

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

